

Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren

Gestützt auf § 118 Planungs- und Baugesetz (PBG) und § 52 Abs. 2 kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren vom 3. Juli 1978 und 26. Februar 1992 (GBV) wird beschlossen:

Art. 1 zu § 2 GBV

Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der kantonalen Grundeigentümerbeitragsverordnung (GBV). Soweit keine eigenen Vorschriften aufgestellt werden, gelten die Vorschriften der kantonalen Verordnung.

Art. 2 zu § 3 GBV

a) Anschlussgebühren:

Wasser: 0,75 % der vollen Gebäudeversicherungssumme

b) Benützungsgebühren:*

Wasser:

- Grundgebühr
 - Fr. 200.00 / Haushalt
 - Gewerbebetreibende, die keinen Haushalt führen, bezahlen die Grundgebühr von Fr. 200.00 pro Betrieb.
 - Höfe und Haushaltungen, die nicht am öffentlichen Wasserversorgungsnetz angeschlossen sind, bezahlen die halbe Grundgebühr, d.h. Fr. 100.00.
- Verbrauchsgebühr
 - Fr. 2.50 / m³ Wasserbezug
 - Landwirtschaftsbetriebe, die am öffentlichen Wasserversorgungsnetz angeschlossen sind und den Wasserbezug über eine separate Wasseruhr messen, bezahlen den jeweils für die Gemeinde sich ergebenden Nettowasserankaufspreis bei der Wasserversorgung Gilgenberg.

- Wasserbezüge ab Hydrant sind über eine von der Gemeinde zur Verfügung zu stellende Wasseruhr zu messen. Die Bezüger bezahlen den jeweils für die Gemeinde sich ergebenden Nettowasserankaufspreis bei der Wasserversorgung Gilgenberg.

Art. 3
zu § 29 Abs. 3 GBV

Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme um weniger als 5 % ist keine Anschlussgebühr nachzuzahlen.

Art. 4
zu § 43 Abs. 2 GBV

Die Höhe der Ersatzabgabe für einen oberirdischen Abstellplatz beträgt Fr. 6'000.00.

Art. 5
zu § 53 GBV

Es wird festgestellt, dass die nach altem Recht erlassenen Strassenbeitragspläne nach wie vor gelten. Es betrifft dies insbesondere folgende Erschliessungspläne:

- Ellenbach Süd
- Ellenbach Nord
- In den Matten
- Kirchberg, Erschliessung bis Parkplatz Friedhof
- Lehnholten
- Oberfeld
- Berggasse
- Branstel
- Sonnenfeld
- March
- Bündte

Art. 6
zu § 56 GBV

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 15. Dezember 2000

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Genehmigt vom Regierungsrat am:
28. August 2001 (RRB Nr. 1682)

Änderung des Reglements beschlossen von der Gemeindeversammlung am
19. Juni 2002

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Genehmigt vom Regierungsrat am:
27. Januar 2003 (RRB Nr. 2003/92)

Änderung des Reglements * Art. 2, b) tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf 01.01.2004 in Kraft.

Änderung des Reglements beschlossen von der Gemeindeversammlung am
03. Dezember 2003 und 23. Juni 2004.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Genehmigt vom Regierungsrat am: